

# Erbrechtsreform

## // Gestaltungsfreiheiten und «Stolpersteine» des neuen Erbrechts

Am 1. Januar 2023 wird das revidierte Erbrecht in Kraft treten. Das bestehende Erbrecht ist über hundert Jahre alt und soll nun an die veränderten gesellschaftlichen Bedürfnisse angepasst werden. Die neuen Erbrechtsbestimmungen ermöglichen einen erweiterten Gestaltungsspielraum und grössere Flexibilität in der Nachlassplanung. Dies ist erfreulich. Im Auge zu behalten sind indessen auch gewisse «Stolpersteine» der neuen Bestimmungen. Denn um von den Neuerungen zu profitieren, wird teilweise aktives Tätigwerden verlangt.

Das Wichtigste im Überblick:

### **Individuelle Gestaltungsmöglichkeiten durch reduzierte Pflichtteile**

Der Pflichtteil ist der Teil des Nachlasses, der gewissen Erben wie Nachkommen und Ehegatten zwingend zusteht. Dies kann in der Nachlassplanung eine erhebliche Einschränkung der individuellen Gestaltungswünsche darstellen.

Im Zentrum der revidierten Erbrechtsbestimmungen steht deshalb die Reduktion dieser Pflichtteile. Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt neu nur noch 1/2 des gesetzlichen Erbanspruchs (bisher 3/4). Der Pflichtteil der Eltern wird gänzlich entfallen. Der Pflichtteil der Ehegatten bzw. eingetragenen Partner wird hingegen nicht verändert und beträgt weiterhin 1/2 des gesetzlichen Erbanspruchs.

Durch die Reduktion der Pflichtteile kann bei entsprechender Nachlassplanung neu über mindestens die Hälfte des Nachlasses frei verfügt werden. Künftig kann somit freier bestimmt werden, wer nach dem Tod wieviel vom Nachlassvermögen erhalten soll. Dadurch ergibt sich deutlich mehr Gestaltungsspielraum und Flexibilität für die Nachlassplanung. So können beispielsweise Konkubinatspartner, Stiefkinder in Patchworkfamilien, Patenkinder etc. mit einem grösseren Anteil am Nachlass begünstigt werden oder philanthropischen Anliegen nachgekommen werden.

Nicht ausser Acht zu lassen sind dabei allerdings mögliche Erbschafts- und Schenkungssteuerfolgen. In den meisten Kantonen werden bei Zuwendungen an entfernte Verwandte und insbesondere an Nichtverwandte wie beispielweise Konkubinatspartner hohe Erbschafts- bzw. Schenkungssteuern erhoben. Mit entsprechender vorgängiger Planung können diese bestmöglich minimiert werden. Auch bei philanthropischen Zuwendungen empfiehlt es sich, die Schenkungs- und Erbschaftssteuerfolgen vorgängig zu klären, um die steuerliche Belastung des übergehenden Vermögens sowie die solidarische Haftung von Erben bzw. Schenkern nach Möglichkeit zu vermeiden. Denn Zuwendungen an ausserkantonale gemeinnützige Institutionen sind oft nur dann steuerbefreit, wenn der andere Kanton Gegenrecht hält.

#### **Achtung: Keine Änderung beim gesetzlichen Erbspruch der Eltern**

Durch die Erbrechtsrevision wird zwar der Pflichtteil der Eltern abgeschafft, der gesetzliche Erbspruch der Eltern bzw. des elterlichen Familienstammes von 1/4 des Nachlasses bleibt hingegen bestehen. Von Bedeutung ist dies insbesondere für Personen und Ehepaare bzw. eingetragene Partner ohne Nachkommen, falls weder Testament noch Erbvertrag vorhanden sind. Gerade bei Ehepaaren bzw. Paaren in eingetragener Partnerschaft ohne Nachkommen darf nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der überlebende Ehegatte bzw. Partner im Todesfall des einen von Gesetzes wegen zum Alleinerben wird. Dem ist nicht so – der hinterbliebene Ehegatte bzw. Partner erhält von Gesetzes wegen (nur) 3/4 des Nachlasses. 1/4 des Nachlasses geht an die Eltern (bzw. den elterlichen Stamm) des verstorbenen Ehegatten bzw. Partners. An die Stelle vorverstorbenen Eltern treten deren Nachkommen. Soll der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner oder ein Konkubinatspartner den ganzen Nachlass erhalten, ist dies mittels Testament bzw. Erbvertrag zu verfügen. Bei der Begünstigung von Konkubinatspartnern sind zudem allfällige Erbschaftssteuerfolgen zu beachten.

#### **Erleichterung bei der Übertragung von Familienunternehmen**

Die Reduktion der Pflichtteile und die dadurch höhere verfügbare Quote bringt auch Erleichterungen im Bereich der Übertragung von Familienunternehmen mit sich. Nachfolgeregelungen in Familienunternehmen lassen sich künftig einfacher und flexibler gestalten. Insbesondere Unternehmen wird daher empfohlen, diese grössere Flexibilität und den neuen Gestaltungsspielraum im Rahmen ihrer Nachlassplanung zu berücksichtigen und – sofern gewünscht – die notwendigen testamentarischen Anordnungen zu treffen. Weitere Erleichterungen werden sodann mit Inkrafttreten der geplanten Unternehmenserbrechtsreform folgen.

#### **Möglichkeit der Wegbedingung des Pflichtteilsanspruchs des «Noch-Ehegatten» ab Beginn des Scheidungsverfahrens**

Gemäss bestehendem Erbrecht haben Ehegatten bzw. eingetragene Partner so lange gegenseitige erb- und pflichtteilsrechtliche Ansprüche, bis ein formell rechtskräftiges Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil vorliegt. Unter dem neuen Erbrecht kann der überlebende Ehegatte bzw. eingetragene Partner seinen Pflichtteilsanspruch bereits dann verlieren, wenn beim Tod des Ehegatten ein Scheidungs- bzw. Auflösungsverfahren hängig ist. Aber Vorsicht: Der Wegfall des Pflichtteils erfolgt nicht automatisch. Vielmehr müssen die Ehegatten in Scheidung aktiv werden und in einem Testament anordnen, dass dem «Noch-Ehegatten» der Pflichtteil entzogen wird, sobald ein Scheidungsverfahren hängig ist. Wird dies nicht gemacht, behält der überlebende «Noch-Ehegatte» seinen gesetzlichen Erbspruch im Todesfall auch während des Scheidungsverfahrens.

#### **Einschränkung der Schenkungsfreiheit nach Abschluss eines Erbvertrages**

Nach der heutigen Rechtsprechung darf ein künftiger Erblasser trotz Abschluss eines Erbvertrages zu Lebzeiten grundsätzlich weiterhin frei über sein Vermögen verfügen und Schenkungen vornehmen. Mit Inkrafttreten des revidierten Erbrechts wird sich dies ändern und nach Abschluss eines Erbvertrages wird die Verfügungsfreiheit

über das Vermögen stark eingeschränkt werden. Verfügungen von Todes wegen und Zuwendungen unter Lebenden können mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken neu grundsätzlich immer angefochten werden, wenn sie mit den Verpflichtungen aus einem Erbvertrag nicht vereinbar sind und im Erbvertrag nicht vorbehalten wurden. Beim Abschluss eines Erbvertrages ist somit darauf zu achten, dass klar zum Ausdruck gebracht wird, ob und inwieweit der künftige Erblasser zu Lebzeiten weiterhin frei über sein Vermögen verfügen darf. Bestehende Erbverträge sollten zudem überprüft und – sofern nötig – angepasst werden.

### **Gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)**

Bis anhin bestand bei der Behandlung der Leistungen aus der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) aufgrund der verschiedenen Vorsorgeformen (Bank- oder Versicherungslösung) eine gewisse Rechtsunsicherheit. Diese wird im revidierten Erbrecht geklärt. Neu werden alle Begünstigten unabhängig von der Vorsorgeform (d.h. egal ob Bank- oder Versicherungslösung) einen eigenen und direkten Anspruch gegenüber der Bank oder Versicherung haben. Die Leistungen aus der Säule 3a fallen somit beim Tod des Vorsorgenehmers nicht in den zu teilenden Nachlass. Die Vorsorgeleistung wird gemäss der massgebenden Verordnung (BVV 3) an die begünstigten Personen ausgerichtet. Zu beachten ist allerdings, dass Leistungen aus der Säule 3a für die Berechnung allfälliger Pflichtteile weiterhin relevant sind und mit dem Rückkaufswert (Versicherungslösung) oder dem entsprechenden Kapital (Banksparen) berücksichtigt werden.

Aus steuerlicher Sicht unterliegen Leistungen aus der Säule 3a der Einkommenssteuer und nicht der Erbschaftssteuer. Da in den meisten Kantonen mit Bezug auf Nichtverwandte wie Konkubinatspartner und entfernt Verwandte die Einkommenssteuer vorteilhafter ist als die Erbschaftssteuer, kann die Begünstigung des Konkubinatspartners in der Säule 3a eine steuerlich interessante Gestaltungsmöglichkeit darstellen.

### **Ausblick und Handlungsbedarf**

Die neuen Bestimmungen gelten für alle Todesfälle ab dem 1. Januar 2023 und finden demnach auch auf bereits früher errichtete Testamente und Erbverträge Anwendung. Daher ist es ratsam, bestehende Testamente und Erbverträge zu überprüfen und zu analysieren, ob Anpassungsbedarf besteht und wie der neue Gestaltungsspielraum optimal für die individuellen Bedürfnisse genutzt werden kann.

Werden in bestehenden Testamenten oder Erbverträgen Erben auf den Pflichtteil gesetzt, gelten für diese Anordnungen bei Todesfall nach dem 1. Januar 2023 die neuen tieferen Pflichtteile. Falls die bisherigen Pflichtteilsquoten zur Anwendung kommen sollen, muss dies im Testament oder Erbvertrag entsprechend angeordnet werden.

Gerne unterstützen wir Sie in Ihrer Nachlassplanung und stehen bei Rückfragen zur Verfügung.

STAIGER Rechtsanwälte, November 2021



**Stefanie Meyenhofer-Peters**

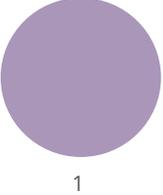
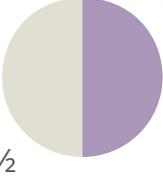
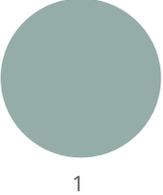
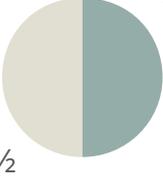
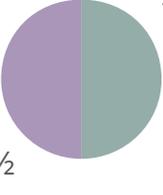
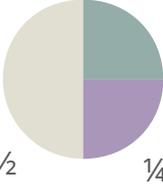
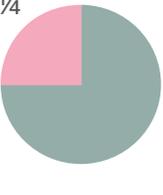
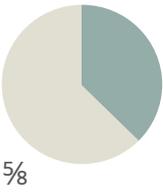
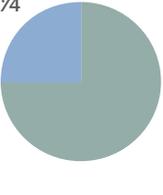
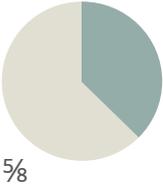
Rechtsanwältin, LL.M.  
Senior Associate  
stefanie.meyenhofer@staiger.law



**Severine Vogel**

Rechtsanwältin, LL.M.,  
Dipl. Steuerexpertin  
Senior Associate  
severine.vogel@staiger.law

## Die neuen Pflichtteile im Überblick

Erblasser hinterlässt:	Gesetzlicher Erbteil	Pflichtteil / frei verfügbare Quote
<b>Nachkommen</b>	 <p>1 ■ Nachkommen</p>	 <p><math>\frac{1}{2}</math> ■ Nachkommen ■ frei verfügbar</p>
<b>Ehegatte / eingetragene(r) PartnerIn</b>	 <p>1 ■ Ehegatte</p>	 <p><math>\frac{1}{2}</math> ■ Ehegatte ■ frei verfügbar</p>
<b>Ehegatte / eingetragene(r) PartnerIn + Nachkommen</b>	 <p><math>\frac{1}{2}</math> ■ Ehegatte ■ Nachkommen</p>	 <p><math>\frac{1}{4}</math> ■ Ehegatte ■ Nachkommen ■ frei verfügbar</p>
<b>Ehegatte / eingetragene(r) PartnerIn + Vater und/oder Mutter</b>	 <p><math>\frac{3}{4}</math> ■ Ehegatte ■ Mutter/Vater</p>	 <p><math>\frac{3}{8}</math> ■ Ehegatte ■ frei verfügbar</p>
<b>Ehegatte + Geschwister</b>	 <p><math>\frac{3}{4}</math> ■ Ehegatte ■ Geschwister</p>	 <p><math>\frac{3}{8}</math> ■ Ehegatte ■ frei verfügbar</p>